

1. Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Einkaufsregeln müssen auf alle von Polyvision NV (der „Käufer“) erteilten Aufträge und unterzeichneten Einkaufsverträge angewendet werden. Der Lieferant und der Käufer werden gemeinsam als die „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet.

2. Bestellungen

Eine Bestellung ist verbindlich, wenn der Käufer die Auftragsbestätigung des Lieferanten erhalten hat. Diese muss innerhalb von zwei Arbeitstagen versandt werden.

3. Dokumentation

Auf Packzetteln, Ladescheinen und Palettenetiketten sind u.a. Lieferadresse, Bestellnummer, Teilenummer, Warenbezeichnung und Menge anzugeben. Auf allen Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind u. a. Lieferanschrift, Bestellnummer, Teilenummer, Warenbezeichnung, Menge und Preis anzugeben. Versand- und Bearbeitungskosten müssen angegeben werden, wenn sie anfallen.

4. Zeitpunkt der Lieferung

Das Lieferdatum und die Menge müssen innerhalb von 48 Stunden bestätigt werden. Eine Auftragsbestätigung muss an den Käufer geschickt werden (die E-Mail-Adresse ist auf der Bestellung angegeben).

Der Lieferant muss die Waren innerhalb der vereinbarten Lieferzeit liefern. Stellt der Lieferant fest, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann oder eine Verzögerung zu erwarten ist, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Liefert der Lieferant die Waren nicht rechtzeitig oder/und nicht vollständig, so wird dies in der Lieferantenleistung (OTIF) sichtbar.

5. Leistung des Lieferanten

Die Leistung des Lieferanten wird anhand von zwei Schlüsselindikatoren gemessen: Auftragsbestätigung und OTIF (= pünktlich, vollständig).

6. Bedingungen für die Lieferung

Haben sich die Parteien auf einen festen Liefertag geeinigt, so ist diese Vereinbarung einzuhalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Öffnungszeiten Lager:

Ma-Do: 08:00- 12:00 und 12:30- 16:00
Fr: 08:00- 12:00 und 12:30- 15:30

Lieferbedingung ist DAP, sofern nicht anders vereinbart. Bitte informieren Sie Ihren Spediteur, dass die bei PolyVision N.V. angelieferten Waren gemäß der Straßenverkehrsordnung Artikel 45bis gesichert werden müssen. Bei Lieferungen aus dem außereuropäischen Ausland ist der Lieferant verpflichtet, die Rechnung, den Packzettel oder den AWB vor dem Versand an **Expedition-GNK@polyvision.com** zu senden.

7. Verpackung & Transport

Die Verpackung der Materialien sollte so minimal wie möglich sein, ohne das Risiko einer Beschädigung zu erhöhen. Die verpackten Waren sollten sicher zu handhaben sein. Darüber hinaus muss die Verpackung stets so umweltfreundlich wie möglich sein. Die angegebenen Preise gelten einschließlich Verpackung und Transport, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

8. Gesundheit, Sicherheit & Umwelt

Polyvision NV muss im Besitz des neuesten Sicherheitsdatenblatts (SDS) sein. Lieferungen ohne korrekte Dokumentation werden nicht angenommen (siehe Punkt 3). Darüber hinaus: Alle Lieferungen von gekauftem Holz müssen mit den

erforderlichen FSC/PEFC-Zertifikaten versehen sein. Wenn polyvision ein Gerät kauft, muss der Lieferant alle in Dokument 70.043F beschriebenen Anforderungen erfüllen. Dieses Dokument wird der Bestellung beigelegt.

9. Qualität

Bei Mängeln oder Abweichungen in der Konstruktion, im Material, in der Ausführung oder bei sonstigen Mängeln, die dazu führen, dass das gelieferte Material für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht geeignet ist, ist Polyvision berechtigt, sofortige Nachbesserung oder sofortige Lieferung von Ersatzprodukten und -leistungen zu verlangen. Der Lieferant hat diese Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen.

10. Zahlung

Alle Rechnungen müssen in digitaler Form an **facturen@polyvision.com** gesendet werden. Die Finanzabteilung bezahlt die bestellten Waren gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: (i) Firma/ Name, Organisationsnummer des Lieferanten, Adresse, MwSt.-Nummer, Bankverbindung und Fälligkeitsdatum.

(ii) Rechnungsanschrift, Bezugnahme auf die Polyvision-Bestellnummer und Kontaktperson des Unternehmens, (iii) Bezeichnung der Ware/Leistung im Rahmen der betreffenden Lieferung, (iv) vereinbarter Preis (für die jeweilige Position in der Bestellung und insgesamt), (v) Mehrwertsteuer, (vi) vereinbartes Lieferdatum, (vii) von der betreffenden Lieferung erfasste Menge/Anzahl.

11. Unterauftragnehmer

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Unterauftragnehmer einzuschalten. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung übereinstimmen. Das Know-how des Käufers darf ohne schriftliche Genehmigung nicht auf einen Unterauftragnehmer übertragen werden.